

## 34. Technische Sicherung von Verschlussachen

### 34.1

<sup>1</sup>Technische Mittel zur Sicherung von Verschlussachen müssen die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Anforderungen erfüllen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für:

- a) VS-Verwahrgelasse,
- b) VS-Schlüsselbehälter,
- c) Einbruch- und Überfallmeldeanlagen,
- d) Zutrittskontrollanlagen,
- e) VS-Transportbehälter,
- f) VS-Verpackungen,
- g) VS-Sicherheitstüren und -schlösser sowie
- h) technische Mittel zur Vernichtung von Verschlussachen.

### 34.2

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gibt eine auf der Eignungsfeststellung basierende aktuelle Liste der geeigneten technischen Mittel als Technische Leitlinie heraus, die zu beachten ist.

### 34.3

Stehen keine technischen Mittel mit Eignungsfeststellung zur Verfügung, kann das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall auch dem Einsatz anderer technischer Mittel zustimmen, soweit diese einen vergleichbaren Schutz bieten.